

Eid und Satzungen der Eptingerleute zu Pratteln von 1460

Auch soll niemand auf dem Kilchhof ein Gespräch han, noch da stahn zu schwätzen, derweil der Priester in der Kilchen an seinem Amt ist, und auch [nicht] nach dem Amt. Wer dagegen verstösst, der zahlt ein halb Pfund Wachs. (Eglin, S. 31.)

Hofrecht der Leute von MuttENZ, 1461

Welcher Mann oder Knecht in den vorgenannten Dörfern ungewöhnlich schwüre und Gott dazu nennt, oder dem andern das fallend Übel [Epilepsie] oder Barly [Berle=Blutgeschwulst]wünschte, der soll danach am nächsten Sonntag oder Feiertag öffentlich im Halseisen stehen, wenn man zur Messe läutet bis zu Mittag, und zwei Schilling zur Strafe bezahlen oder gute Pfänder dafür geben, bevor er wieder aus dem Halseisen befreit wird.

Dieselbe Regelung auch für Knaben unter 14 Jahren, Frauen und Töchter – nur müssen die etwas weniger zahlen.

Die Bussen sollen die Vögte einziehen zugunsten der Kirche.

(Eglin S. 30 f.)